

Synopsis zur Änderung der Gebührensatzung zur Benutzung des städtischen Friedhofs der Stadt Wülfrath zum 01.01.2022

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5	§ 5
Die Gebühren lauten wie folgt:	Die Gebühren lauten wie folgt:
I. Gebühr für die Abgabe von Reihengräbern	I. Gebühr für die Abgabe von Reihengräbern
1. Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren je Grab 657,15 €	1. Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren je Grab 693,15 €
2. Erdbestattungs-Reihengrab für Personen über 5 Jahre je Grab 1.804,25 €	2. Erdbestattungs-Reihengrab für Personen über 5 Jahre je Grab 1.932,75 €
3. Erdbestattungs-Rasenreihengrab für Personen über 5 Jahre je Grab 2.560,25 €	3. Erdbestattungs-Rasenreihengrab für Personen über 5 Jahre je Grab 2.649,25 €
4. Urnen-Reihengrab je Grab 1.058,50 €	4. Urnen-Reihengrab je Grab 1.115,00 €
5. Urnen-Rasenreihengrab je Grab inklusive Steinplatte mit Beschriftung 1.422,50 €	5. Urnen-Rasenreihengrab je Grab inklusive Steinplatte mit Beschriftung 1.470,25 €
6. Gemeinschaftsurnengrab Alpha Omega je Grab inklusive Beschriftung Gemeinschaftsgrabstein 1.812,50 €	6. Gemeinschaftsurnengrab Alpha Omega je Grab inklusive Beschriftung Gemeinschaftsgrabstein 1.820,00 €
7. Baumgemeinschaftsurnenpartnergrab 2.896,25 €	7. Baumgemeinschaftsurnenpartnergrab 2.925,50 €
8. Anteilige Nachkaufgebühr für Baumgemeinschaftsurnenpartnergrab "Kuchenbaum" für die zweite Beisetzung 1.873,00 € Gebührensatz für die zweite Beschriftung 380,80 €	8. Anteilige Nachkaufgebühr für Baumgemeinschaftsurnenpartnergrab für die zweite Beisetzung 1.753,35 € Gebührensatz für die zweite Beschriftung 470,00 €
9. Baumgemeinschaftsurnenpartnergrab „Amberbaum“ je Grab mit liegendem Stein 2.139,25 €	9. Baumgemeinschaftsurnenpartnergrab „Amberbaum“ je Grab mit liegendem Stein 2.180,00 €
10. Anonymes Urnen-Reihengrab je Grab 938,00 €	10. Anonymes Urnen-Reihengrab je Grab 975,75 €
	11. Urnengemeinschaftsanlage 1.951,50 €
Die ausgewiesenen Gebührensätze gelten für eine Ruhezeit von 25 Jahren. Bei einer Ruhezeit von 30 Jahren erhöht sich die Gebühr um 20 v. H.	Die ausgewiesenen Gebührensätze gelten für eine Ruhezeit von 25 Jahren. Bei einer Ruhezeit von 30 Jahren erhöht sich die Gebühr um 20 v. H.
II. Gebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern	II. Gebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern
Für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	Für eine Nutzungszeit von 25 Jahren
1. Erdbestattungs-Wahlgrab je Wahlgrabstelle 2.763,00 €	1. Erdbestattungs-Wahlgrab je Wahlgrabstelle 2.983,75 €

2. Rasen-Wahlgrab je Wahlgrabstelle inklusive Steinplatte mit Beschriftung Gebührensatz für die weitere Steinplatte mit Beschriftung	3.519,00 € 304,22 €	2. Rasen-Wahlgrab je Wahlgrabstelle inklusive Steinplatte mit Beschriftung Gebührensatz für die weitere Steinplatte mit Beschriftung	3.700,00 € 304,22 €
3. Urnen-Wahlgrab je Grab Ein Urnen-Wahlgrab umfasst vier Grabstellen	2.010,50 €	3. Urnen-Wahlgrab je Grab Ein Urnen-Wahlgrab umfasst vier Grabstellen	2.159,00 €
4. Rasen Urnen-Wahlgrab je Grab Ein Rasen-Urnen-Wahlgrab umfasst zwei Grabstellen Gebührensatz für die weitere Steinplatte	2.331,25 € 263,59 €	4. Rasen Urnen-Wahlgrab je Grab Ein Rasen-Urnen-Wahlgrab umfasst zwei Grabstellen Gebührensatz für die weitere Steinplatte	2.456,25 € 263,59 €
Die ausgewiesenen Gebührensätze gelten für eine Ruhezeit von 25 Jahren. Bei einer Ruhezeit von 30 Jahren erhöht sich die Gebühr um 20 v. H.		Die ausgewiesenen Gebührensätze gelten für eine Ruhezeit von 25 Jahren. Bei einer Ruhezeit von 30 Jahren erhöht sich die Gebühr um 20 v. H.	
5. Die Gebühr für die Abgabe einer Grabkammer-Wahlgrabstätte beträgt	3.627,24 €	5. Die Gebühr für die Abgabe einer Grabkammer-Wahlgrabstätte beträgt	3.954,96 €
Eine Grabkammer-Wahlgrabstätte umfasst zwei Grabstellen und der ausgewiesene Gebührensatz gilt für die Ruhezeit von 12 Jahren.		Eine Grabkammer-Wahlgrabstätte umfasst zwei Grabstellen und der ausgewiesene Gebührensatz gilt für die Ruhezeit von 12 Jahren.	
Übersteigt die vorgeschriebene Ruhezeit bei einer Bestattung die Nutzungszeit, so ist für die zur Erhaltung der Ruhezeit notwendigen Jahre die anteilige, nach der Zahl der Jahre berechnete Nutzungsgebühr für die ganze Wahlgrabstätte nach zu entrichten.		Übersteigt die vorgeschriebene Ruhezeit bei einer Bestattung die Nutzungszeit, so ist für die zur Erhaltung der Ruhezeit notwendigen Jahre die anteilige, nach der Zahl der Jahre berechnete Nutzungsgebühr für die ganze Wahlgrabstätte nach zu entrichten.	
III. Bestattungsgebühren		III. Bestattungsgebühren	
Die Bestattungsgebühren umfassen das Ausheben und Schließen des Grabes, die Benutzung des Sargwagens und der Kranzständer, das Aufbringen und spätere Abfahren der Kränze, das Ausschmücken mit Grabmatten und das erste Anhängeln des Grabes. In den Bestattungsgebühren sind dagegen insbesondere (bei einer Beibeleugung) die Reinigung der Nachbargräber, das Abräumen von Pflanzen und das Versetzen von Grabsteinen nicht enthalten. Urnen- bzw. Sargträger sind von privater Seite zu stellen. Die Bestattungsgebühren betragen:		Die Bestattungsgebühren umfassen das Ausheben und Schließen des Grabes, die Benutzung des Sargwagens und der Kranzständer, das Aufbringen und spätere Abfahren der Kränze, das Ausschmücken mit Grabmatten und das erste Anhängeln des Grabes. In den Bestattungsgebühren sind dagegen insbesondere (bei einer Beibeleugung) die Reinigung der Nachbargräber, das Abräumen von Pflanzen und das Versetzen von Grabsteinen nicht enthalten. Urnen- bzw. Sargträger sind von privater Seite zu stellen. Die Bestattungsgebühren betragen:	
Gebührensätze je Fall		Gebührensätze je Fall	
1. Für eine Beisetzung im Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	341,76 €	1. Für eine Beisetzung im Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	366,18 €

2. Für eine Beisetzung im Erdbestattungsreihengrab für Personen über 5 Jahre	752,12 €	2. Für eine Beisetzung im Erdbestattungsreihengrab für Personen über 5 Jahre	797,68 €
3. Für eine Beisetzung im Erdbestattungsrasen-Reihengrab für Personen über 5 Jahre	752,12 €	3. Für eine Beisetzung im Erdbestattungsrasen-Reihengrab für Personen über 5 Jahre	797,68 €
4. Für eine Beisetzung im Wahlgrab	752,12 €	4. Für eine Beisetzung im Wahlgrab	797,68 €
5. Für eine Beisetzung im Rasen-Wahlgrab	752,12 €	5. Für eine Beisetzung im Rasen-Wahlgrab	797,68 €
6. Für eine Beisetzung im Urnen-Reihengrab	314,40 €	6. Für eine Beisetzung im Urnen-Reihengrab	337,41 €
7. Für eine Beisetzung im Urnen-Rasenreihengrab	314,40 €	7. Für eine Beisetzung im Urnen-Rasenreihengrab	337,41 €
8. Für eine Beisetzung im Gemeinschaftsurnengrab Alpha Omega	314,40 €	8. Für eine Beisetzung im Gemeinschaftsurnengrab Alpha Omega	337,41 €
9. Für eine Beisetzungen im Baumgemeinschaftsgräbern	314,40 €	9. Für eine Beisetzungen im Baumgemeinschaftsgräbern	337,41 €
10. Für eine Beisetzung im Urnen-Wahlgrab	314,40 €	10. Für eine Beisetzung im Urnen-Wahlgrab	337,41 €
11. Für eine Beisetzungen im Rasen-Urnenwahlgrab	314,40 €	11. Für eine Beisetzungen im Rasen-Urnenwahlgrab	337,41 €
12. Für eine Beisetzung im anonymen Urnengrab	204,98 €	12. Für eine Beisetzung im anonymen Urnengrab	222,34 €
13. Für eine Beisetzung in Grabkammer-Wahlgrab	533,26 €	13. Für eine Beisetzung in Grabkammer-Wahlgrab	567,54 €
		14. Für eine Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage	510,01 €
IV. Umbettungen		IV. Umbettungen	
1. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche auf dem gleichen Friedhof bei Verstorbenen		1. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche auf dem gleichen Friedhof bei Verstorbenen	
· bis zu 15 Jahren Ruhezeit	1.463,40 €	· bis zu 15 Jahren Ruhezeit	1.545,61 €
· über 15 Jahre Ruhezeit	1.463,40 €	· über 15 Jahre Ruhezeit	1.545,61 €
2. Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung auf einen anderen Friedhof bei Verstorbenen		2. Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung auf einen anderen Friedhof bei Verstorbenen	
· bis zu 15 Jahren Ruhezeit	806,84 €	· bis zu 15 Jahren Ruhezeit	855,21 €
· über 15 Jahre Ruhezeit	806,84 €	· über 15 Jahre Ruhezeit	855,21 €
3. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne auf dem gleichen Friedhof	259,69 €	3. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne auf dem gleichen Friedhof	279,88 €

4. Für die Ausgrabung einer Urne zur Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof	204,98 €	4. Für die Ausgrabung einer Urne zur Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof	222,34 €
Die Kosten für den erforderlichen neuen Sarg und die Urne sind vom Auftraggeber zu tragen. Das gleiche gilt für die Kosten, die durch Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Sträuchern und Pflanzen an Grabstellen oder Wahlgrabstellen entstehen. Nicht enthalten in dem Gebührensatz sind die Überführungskosten zum anderen Friedhof.		Die Kosten für den erforderlichen neuen Sarg und die Urne sind vom Auftraggeber zu tragen. Das gleiche gilt für die Kosten, die durch Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Sträuchern und Pflanzen an Grabstellen oder Wahlgrabstellen entstehen. Nicht enthalten in dem Gebührensatz sind die Überführungskosten zum anderen Friedhof.	
V. Benutzung der Leichenzellen		V. Benutzung der Leichenzellen	
Für die Aufbewahrung einer Leiche:		Für die Aufbewahrung einer Leiche:	
• bis zu 4 Tagen	401,47 €	• bis zu 4 Tagen	398,05 €
• für jeden weiteren Tag	100,36 €	• für jeden weiteren Tag	99,51 €
VI. Benutzung der Friedhofskapelle mit Grundausstattung		VI. Benutzung der Friedhofskapelle mit Grundausstattung	
Für den Betrieb der Orgel wird seitens der Stadt kein Personal gestellt.		Für den Betrieb der Orgel wird seitens der Stadt kein Personal gestellt.	
Für jede Bestattungsfeier	344,02 €	Für jede Bestattungsfeier	327,33 €
VII. Genehmigungsgebühren für das Aufstellen von Grabmalen je Fall		VII. Genehmigungsgebühren für das Aufstellen von Grabmalen je Fall	
Für die Genehmigung und Abnahme eines Grabmalen und/oder Grabeinfassungen werden erhoben (liegender Stein)	94,85 €	Für die Genehmigung und Abnahme eines Grabmalen und/oder Grabeinfassungen werden erhoben (liegender Stein)	85,56 €
Für die Genehmigung und Abnahme eines Grabmalen und Grabeinfassungen werden erhoben (stehender Stein)	221,31 €	Für die Genehmigung und Abnahme eines Grabmalen und Grabeinfassungen werden erhoben (stehender Stein)	199,64 €
VIII. Gebühren für Zulassungskarten an Gewerbetreibende		VIII. Gebühren für Zulassungskarten an Gewerbetreibende	
Für die Ausstellung einer Zulassungskarte für die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof werden erhoben		Für die Ausstellung einer Zulassungskarte für die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof werden erhoben	
• für die einmalige Ausführung eines Auftrags	63,23 €	• für die einmalige Ausführung eines Auftrags	57,04 €
• für eine 5-Jahres-Zulassung	126,46 €	• für eine 5-Jahres-Zulassung	114,08 €
IX. Sonstige Gebühren		IX. Sonstige Gebühren	
Unterhalt eines Grabes nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes je volles Jahr	27,00 €	Unterhalt eines Grabes nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes je volles Jahr	24,00 €

Gebühr für die Einebnung eines Einzelerdbestattungsgrabes	110,00 €
Gebühr für die Einebnung eines Doppelgrabes	166,00 €
Gebühr für die Einebnung eines Urnengrabs	50,00 €
Gebühr für die Entfernung eines Grabsteins	29,00 €
Gebühr für die Entfernung einer Grabeinfassung	31,00 €

§ 6

1. Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gebühr für die Einebnung eines Einzelerdbestattungsgrabes	103,00 €
Gebühr für die Einebnung eines Doppelgrabes	157,00 €
Gebühr für die Einebnung eines Urnengrabs	47,00 €
Gebühr für die Entfernung eines Grabsteins	26,00 €
Gebühr für die Entfernung einer Grabeinfassung	29,00 €

§ 6

1. Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.